

FD 0. 62.7 z. Hd. Frau Jaeger

Bebauungsplan Nr. 137 4. Änderung – Gebiet Hindemithstraße

Hier: Stellungnahme von FD 3.31 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung / verwaltungsinternen Abstimmung

Sehr geehrte Frau Jaeger,

im Folgenden wird die Stellungnahme der FD 3.31 Umwelt abgegeben als

- untere Naturschutzbehörde – UNB
- untere Bodenschutzbehörde - UBB
- untere Umweltschutzbehörde, inhaltlich mit Gewässerschutz (klassisch UWB) und Immissionsschutz

und aus Sicht des

- kommunalen Klima- und Immissionsschutzes

Wie den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung zu entnehmen, handelt es sich um bei dem Plangebiet um eine bislang als Grünfläche genutzte Fläche, die in eine Wohnbauflächen umgewandelt werden soll.

Belange der unteren Naturschutzbehörde:

Naturschutzrechtlich sind die Belange des Artenschutzes, die Vermeidung und Verringerung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß. § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid beachtlich.

Die Artenschutzrechtliche Fragestellung gem. § 44 ff BNatSchG ist im vorliegenden Entwurf hinreichend berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutzrechtliche Hinweis wird auf die Planurkunde übernommen.

Anbei übersende ich Ihnen das Prüfprotokoll C der ASP mit Stellungnahme der UNB.

Vermeidung und Verringerungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung:

Der Verursacher eines Eingriffes ist nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB dazu verpflichtet, alle vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen und vorübergehende, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu verringern. Entsprechende Maßnahmen müssen angerechnet werden, wenn sie dauerhaft erhalten bleiben.

Die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Bauvorhaben verändern bzw. beeinflussen und dadurch das Ausmaß des Eingriffs reduzieren.

Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand entlang der Hindemithstraße/dem Barlachweg wird bei der Planung berücksichtigt. Hiervon fällt aktuell ein Baum unter die Baumschutzsatzung Stadt Remscheid, der im Rahmen der Planung erhalten werden soll. Die Festsetzung der Baumstandorte wird von hier aus ausdrücklich begrüßt.

Folgender Festsetzungstext wird vorgeschlagen:

„Die festgesetzten Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgehende Bäume sind nach Lage und Wertigkeit durch gleichartige Bäume – in diesem Fall Baumhasel „Corylus colurna“ - zu ersetzen.“

Für das Plangebiet des Weiteren naturschutzfachlich relevant ist ebenfalls, dass sich auf dem Nachbargrundstück Barlachweg 9 zwei Bäume befinden, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid fallen. Um deren Erhalt zu sichern, ist das Baufeld im Plangebiet außerhalb des Kronentraufbereichs dieser Bäume vorzusehen, ich bitte dies zu prüfen.

Die Anpflanzungsfestsetzung entlang der Grundstücksgrenze wird begrüßt.

Folgende weitere Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind vorzusehen:

1. Im Zuge von Baumaßnahmen ist für die zu erhaltenen Grünstrukturen die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu berücksichtigen.
2. Die Ausbildung von Dachbegrünungen würde sich positiv auf das Retentionsvermögen von Niederschlagswasser sowie an Hitzetagen entsprechend auswirken. Eine entsprechende Festsetzung ist zu prüfen.

Der Naturschutzbeirat wird im Rahmen einer Vorsitzendenbeteiligung von der UNB beteiligt. Das Ergebnis der Beteiligung werde ich unmittelbar nach Vorliegen zukommen lassen.

Belange der unteren Bodenschutzbehörde:

Momentan ist das Flurstück 331 eine Grünfläche mit Rasen und einigen Bäumen am Straßenrand. Die Parzelle hat ein Gefälle von Nord nach Süd parallel zur Straße. Anschüttung sind nicht zu erwarten.

Der gesamte Bereich wurde, wie auch aus den Recherchen ersichtlich, bis Mitte der 1960er Jahre landwirtschaftlich genutzt. In den darauffolgenden Jahren erfolgte eine sukzessive Bebauung der einzelnen Parzellen mit freistehenden Einfamilienwohnhäusern. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Gegen die vorgesehene Änderung des BP 137 bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.

Belange der unteren Umweltschutzbehörde:

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des betrieblichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Planungen keine Bedenken, wenn die Gebietseinstufung, wie in dem Aufstellungsbeschluss geplant, als allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgt.

Gewässerschutz:

Gegenüber der Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Der Planbereich ist entwässerungstechnisch im Trennsystem erschlossen.

Die Entwässerung von Niederschlags- und Schmutzwasser ist durch die vorhandene öffentliche Infrastruktur gewährleistet.

Belange des kommunalen Klimaschutzes

Im Verfahren sollten die Festsetzungen anhand des bestehenden Leitfadens für die Bauleitplanung in Abstimmung mit mir abgeprüft und bewertet werden.

Belange des kommunalen Immissionsschutzes

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Die o.g. Aussagen entsprechen der derzeitigen Planungstiefe.
Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez.

lbach